

**Statuten des Vereins  
Lateinamerikaforschung Austria (LAF Austria)  
Beschluss von der Generalversammlung am 29.4.2016**

**§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

- 1) Der Verein trägt den Namen *Lateinamerikaforschung Austria* (LAF Austria).
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

**§ 2 VEREINSZWECK**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Förderung der österreichischen Lateinamerika-Forschung,
- b) die interdisziplinäre Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in der österreichischen Lateinamerika-Forschung,
- c) die Förderung internationaler Kontakte,
- d) die Vertiefung der Informationsarbeit zu Lateinamerika in Österreich,
- e) die Förderung junger Forscherinnen und Forscher aller Disziplinen, sofern sie sich auf Lateinamerika beziehen und
- f) die Leistung eines Beitrages zum interkulturellen Verständnis.

**§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Seminare,
  - b) die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und
  - c) die Organisation und Durchführung von Studienreisen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Unternehmungen und
  - c) Spenden, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

**§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft des Vereines gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind solche, die zur Vereinstätigkeit durch Mitarbeit und durch Zahlung eines Mitgliedbeitrages beitragen.
- 2) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

**§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit Fragen der Lateinamerikaforschung befassen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der Streitfälle der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen kann.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

**§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- 3) Die Streichung eines fördernden Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt wird. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Generelle Beitragsreduzierungen für Studierende, Arbeitslose und geringfügig Beschäftigte sind zulässig.
- 4) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Diese ist nicht Bestandteil dieser Statuten.

## § 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14), **der wissenschaftliche Beirat (§15)** und das Schiedsgericht (§ 17).

## § 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene Adresse zu informieren. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Delegierten vertreten. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist **bei Anwesenheit von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern** und ihrer Vertreter lt. Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet 30 Minuten später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- 9) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder seiner Vertretung geleitet. Im Falle der Verhinderung von beiden leitet das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Generalversammlung.

## § 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, nicht aber des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats (§ 15) und dessen Stellvertreter; (= Ergänzung!),
- 3) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins und
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt mit Ausnahme des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und dessen Stellvertreter und besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem oder der Vorsitzenden und Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassier/in sowie dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre oder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich oder mündlich zu der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Die Vorstandssitzungen werden vom vorsitzenden Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung,
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen,
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines und
- 7) Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirats (§ 15)

### **§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- 1) Die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen obliegt dem Vorsitzenden. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Unterstützung des/der Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. In diesen Zuständigkeitsbereich fällt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Vereinsintern gilt, daß schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der/die Vorsitzende sein muss, zu unterzeichnen sind. Sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, sind die Dokumente vom Vorsitzenden und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

### **§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER**

- 1) Die Generalversammlung beauftragt zwei nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglieder, die auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden, mit der Prüfung der Geschäftsgebarung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Ihnen obliegt die formelle und inhaltliche Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 7, 8, und 9 sinngemäß.

### **§ 15 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT**

Zur Beratung in allen wissenschaftlichen Belangen des Vereins wird vom Vorstand ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Dabei sollen nach Möglichkeit unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen berücksichtigt werden. Bei der Einsetzung wird vom Vorstand der Vorsitzende des Beirats bestimmt. Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, hat eine Sitzung des wissenschaftlichen Beirats stattzufinden, die vom Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter einberufen und geleitet wird. Vorschläge des wissenschaftlichen Beirats sind in die Tagesordnung der Vorstandssitzungen aufzunehmen und gegebenenfalls der Generalversammlung vorzulegen.

### **§ 16 DAS SEKRETARIAT**

Das Sekretariat ist nach Bedarf durch den Vorstand als ihm gegenüber weisungsgebundenes Organ einzurichten. Die Mitarbeiter des Sekretariats sind weisungsgebundene Angestellte des Vereins. Sie sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Vor Anstellung sind entbprechende Stellenbeschreibungen zu erstellen, in denen die Rechte und Pflichten der Dienstnehmer, insbesondere auch gegenüber Dritten, genau geregelt werden. Für die Bezahlung ist ein Gehaltsschema zu erstellen. Frei werdende Posten müssen öffentlich ausgeschrieben werden.

### **§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINES**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Das Vermögen soll dem Verein "Österreichisches Lateinamerika-Institut", der ähnlichen Zwecken dient, zufallen.